

# **Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Stadtgrün und Friedhöfe Lörrach“**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 2003 (GBl. 2003 S.271) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 16. Dezember 2004, geändert durch Satzung vom 12. Juli 2007, 8. Mai 2014 und 18. Dezember 2015, folgende Betriebsatzung beschlossen:

|  |   |
|--|---|
| <b>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs</b> .....                            | 2 |
| <b>§ 2 Name des Eigenbetriebes</b> .....                                 | 2 |
| <b>§ 3 Stammkapital</b> .....  | 2 |
| <b>§ 4 Organe des Eigenbetriebes</b> .....                               | 2 |
| <b>§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe</b> .....                 | 2 |
| <b>§ 6 Aufgaben des Gemeinderats</b> .....                               | 3 |
| <b>§ 7 Betriebsausschuss</b> .....                                       | 3 |
| <b>§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses</b> .....                        | 4 |
| <b>§ 9 Aufgaben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin</b> ..... | 5 |
| <b>§ 10 Betriebsleitung</b> .....  | 6 |
| <b>§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung</b> .....                           | 6 |
| <b>§ 12 Personalangelegenheiten</b> .....                                | 7 |
| <b>§ 13 Vertretung des Eigenbetriebs</b> .....                           | 8 |
| <b>§ 14 Unterrichtung des Fachbereiches Finanzen</b> .....               | 8 |
| <b>§ 15 Geschäftsverteilung</b> .....                                    | 8 |
| <b>§ 16 Wirtschaftsjahr</b> .....  | 8 |
| <b>§ 17 Inkrafttreten</b> .....  | 8 |

## **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Bereiche Stadtgrün und Friedhöfe werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, im Auftrag der Stadt, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften die Unterhaltung und Pflege der Park- und Grünanlagen sowie der sonstigen gärtnerischen Anlagen an Straßen, bei Gebäuden und Einrichtungen vorzunehmen sowie die Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz B.-W. zu erfüllen.
- (3) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, Kooperationen mit Nachbargemeinden einzugehen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

## **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtgrün und Friedhöfe Lörrach“.

## **§ 3 Stammkapital**

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

## **§ 4 Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der/die Oberbürgermeister/in und die Betriebsleitung.

## **§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe ergeben sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, aus der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Lörrach.

## **§ 6 Aufgaben des Gemeinderats**

Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 12 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über:

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. Angelegenheiten, die der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder dieser vorzulegen sind,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
8. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
9. einmalige Freigigkeitsleistungen von mehr als 25 000 €,
10. den Abschluss von Verträgen, die für den Betrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
11. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes, die Entlastung der Betriebsleitung,
12. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
13. weitere Aufgaben siehe § 8 Abs. 3.

## **§ 7 Betriebsausschuss**

- (1) Die Besetzung des Betriebsausschusses entspricht der Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Technik.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für die beschließenden Ausschüsse.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind einschließlich der Anträge, die an den Gemeinderat gestellt werden und Angelegenheiten des Eigenbetriebs betreffen. In finanziellen Angelegenheiten, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind, erfolgt zusätzlich eine Vorberatung im Hauptausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 6 der Gemeinderat zuständig ist, neben den in § 12 genannten Personalangelegenheiten über:
  1. den Erwerb, die dingliche Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder diesen gleichzuachtenden Rechten, wenn die Kaufpreise oder der Wert im Einzelfall mehr als 75 000 €, aber nicht mehr als 500 000 € beträgt,
  2. die Genehmigung von Kostenanschlägen für Maßnahmen des Vermögensplans, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 200 000, aber nicht mehr als € 1.000.000 beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,
  3. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 200 000, aber nicht mehr als € 1 000 000 beträgt,
  4. den Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als € 10 000,
  5. die Stundung von Forderungen, soweit es sich um Beträge über € 50 000 und um eine Frist von mehr als zwei Jahren handelt,
  6. die Durchführung von Rechtsstreiten oder den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von über € 25 000 bis € 200 000,
  7. entfällt,
  8. den Abschluss von Verträgen über Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- und Pachtwert € 5 000 übersteigt und von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert € 5 000 übersteigt,
  9. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
  10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan, sofern sie mehr als € 25 000, aber nicht mehr als € 250 000 betragen,
  11. entfällt
- (3) Für Beträge unterhalb der in Abs. 2 aufgeführten Wertgrenzen ist der/die Oberbürgermeister/in, für Beträge über diesen Grenzen der Gemeinderat zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (5) Ein Viertel aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn diese Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.

## **§ 9 Aufgaben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin**

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Sie kann dies anordnen, wenn sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) Im Übrigen gilt für die Aufgaben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin die jeweils gültige Hauptsatzung der Stadt Lörrach. Sie entscheidet insbesondere über:
  1. den Erwerb, die dingliche Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, der diesen gleichzuachtenden Rechten, einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Wert bis €75.000,
  2. die Genehmigung von Kostenanschlägen für Maßnahmen des Vermögensplans, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 60 000, aber nicht mehr als € 200 000 beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,
  3. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 60 000, aber nicht mehr als € 200 000 beträgt,
  4. den Verkauf, die Vermietung oder Verpfändung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Wert im Einzelfall mehr als € 2 500 beträgt,
  5. Verträge über die Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 2.500 € übersteigt und von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 2 500 € übersteigt,
  6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan von 2 500 € bis 25 000 €,
  7. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgelegten Höchstbetrages und der Abschluss von Derivaten.
- (5) Für Beträge unterhalb dieser Wertgrenzen ist die Betriebsleitung zuständig.

## **§ 10 Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung besteht aus einer Person.

## **§ 11 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die gem. § 5 Abs.1 des Eigenbetriebsgesetzes in eigener Zuständigkeit erledigt werden, ergeben sich aus § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 4.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Gemeinderates, des Betriebsausschusses oder des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gehören, hat die Betriebsleitung vorzubereiten und mit einem Vorschlag für die Entscheidung den genannten Organen vorzulegen.

Falls von den Maßnahmen des Eigenbetriebs städtische Dienststellen berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.

- (5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/in für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
  1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn

- a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

## **§ 12 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für die Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung. Der Betriebsausschuss ist damit für die vorgenannten Entscheidungen der folgenden Entgelt- und Besoldungsgruppen zuständig:

Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 und Beschäftigte der Entgeltgruppen 10 bis 13 TVöD ausgenommen leitende Beamte und Beschäftigte (§ 39 Abs. 2 Ziffer 1 GemO).

Der/die Oberbürgermeister/in trifft die Entscheidungen für die Entgeltgruppe 9 und die Besoldungsgruppen A 9 g. D. und A 10.

Für die darunterliegenden Besoldungs- und Entgeltgruppen ist die Betriebsleitung zuständig.

- (3) In allen Fällen ist die Betriebsleitung vor der Ernennung, Einstellung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs zu hören. Dies gilt auch, wenn Beamte, oder Beschäftigte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs. In seinem/ihrem Auftrag nimmt die Betriebsleitung die Aufgaben der Dienstvorgesetzten und des Arbeitgebers wahr für alle Bediensteten, über deren Anstellung und Entlassung sie selbst entscheidet.

### **§ 13 Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs.1 GemO werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Die Zeichnungsvollmacht im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung wird in der Dienstanweisung geregelt.
- (4) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertreter „in Vertretung“, die übrigen vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

### **§ 14 Unterrichtung des Fachbereiches Finanzen**

Die Betriebsleitung hat dem Fachbereichsleiter Finanzen alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 18 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

### **§ 15 Geschäftsverteilung**

(entfällt)

### **§ 16 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt am 1. Januar 2005, die Änderungssatzungen zum 1. Januar 2003, 30. Dezember 2004, 1. August 2007, 8. Mai 2014 sowie zum 22. Dezember 2015, in Kraft.



Lörrach, den 17. Dezember 2004 / 12. Juli 2007 / 8. Mai 2014

gez.  
(Heute-Bluhm)  
Oberbürgermeisterin

Lörrach, den 18. Dezember 2015

gez.  
(Lutz)  
Oberbürgermeister